
GEBÜHRENSATZUNG

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

in der Stadt Wolgast

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), § 28 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S.42) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M/V 2005 S. 146, § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und des § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel u.ä. sowie Fahrradständer, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
 2. die Zeitdauer und der Umfang der Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzung sowie
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abgestellt sind, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.
Für Gebühren, die jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei weniger als 6-monatigem Nutzungszeitraum um die Hälfte.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (4) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Die Mindestgebühr bei Sondernutzungen beträgt 5,00 €.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Wolgast die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast“ vom 14.11.2001 außer Kraft.

Wolgast, den 21.12.2015

Weigler
Bürgermeister



Anlage

zu § 4 (2) der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast

	Höhe der Gebühr Euro
1. Aufstellung von Waren, einschl. Stellvorrichtungen (pro m ² jährlich)	10,00
2. Wohnwagen (pro m ² wöchentlich)	1,00
3. Automaten, Kinderunterhaltungsgeräte und ähnliche Einrichtungen (je Stück jährlich)	30,00
4. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien	
a) pro m ² monatlich	1,50
b) pro m ² wöchentlich	0,75
5. Sperrmüll- bzw. Bauschuttcontainer (5,5 bis 10,0 m ³)	
je Stück	
a) täglich	5,00
b) wöchentlich	20,00
6. Masten, mit und ohne Fahnen für Werbezwecke	
a) auf Dauer (je Mast jährlich)	45,00
b) vorübergehend (je Mast wöchentlich)	5,00
c) vorübergehend (je Mast täglich)	1,00
7. Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind (je m ² jährlich)	10,00
8. Messe- und Ausstellungsveranstaltungen, -wagen, -flächen, sowie Tribünen, Filmaufnahmen u.ä. (pro m ² täglich)	1,00
9. Schilder, mobile Angebots- bzw. Werbetafeln u.ä. (max. 1 m ²) pro Stück jährlich	25,00
10. Straßenhandel im Umherfahren	
a) wöchentlich	10,00
b) monatlich	30,00
c) jährlich	300,00
11. Tannenbaumverkauf; Grabschmuck u.ä. (täglich) je m ²	1,00
12. Tische und Stühle (je m ² monatlich)	
a) 01.05. bis 30.09.	2,00
b) 01.10. bis 30.04.	1,50
13. Überspannungen von Transparenten und Werbung (pro Tag)	8,00
14. Verkaufsstände, -wagen, Kioske u.ä.	
a) täglich	7,00
b) wöchentlich	18,00
15. a) Plakate und Werbeaufsteller (als Veranstaltungshinweis u.ä.) max. A1, pro Stück täglich	0,50
b) Anbringen von Werbebanner pro Stück täglich	3,00
16. Werbefahrzeuge / Infomobile / Infostände	
a) täglich	7,00
b) wöchentlich	18,00
17. sonstige Sondernutzungen, die nicht speziell in der Anlage geregelt sind	5,00 – 250,00